



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Verfügung

Walcheplatz 2
8090 Zürich

12. August 2015

1/1

Genehmigung des Reglements der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2014

A. Ausgangslage

Gemäss § 24 lit. c der Synodalverordnung vom 9. Juni 2004 erlässt die Delegiertenversammlung der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen zum Vollzug der Verordnung ein Reglement, das der Genehmigung durch die Bildungsdirektion bedarf.

B. Regelung

Das Reglement der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (LKB) vom 8. Dezember 2014 zum Vollzug der Synodalverordnung wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 10. März 2015 einstimmig angenommen.

Es regelt in den §§ 1 bis 7 die Lehrpersonenkonferenz und deren oberstes Organ, die Vollversammlung. In den §§ 8 und 9 werden die Aufgaben und die administrativen Abläufe der Delegiertenversammlung festgelegt. Die §§ 10 bis 15 regeln die Organisation und die Kompetenzen des Vorstandes.

Das Reglement entspricht den Vorgaben der Synodalverordnung und ist antragsgemäss zu genehmigen.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Das Reglement der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2014 wird genehmigt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden.
- III. Mitteilung an: die Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (z.H. Frau Dr. Doris Kohler, Präsidentin LKB, Im Chapf 2, 8610 Uster und Herrn Michael Roser, Aktuar LKB, Sonnhaldenstrasse 15, 8413 Neftenbach) und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Dr. Silvia Steiner,
Regierungsrätin